

Schul-Rahmenvereinbarung

Grundsätzliches

- verhandelt zwischen Senat und LIGA + DaKS
- soll Kooperationen von Schulen und freien Trägern in der Hortbetreuung regeln
- Anlehnung an Verfahren der EKT-RV
- platzbezogene, belegungsabhängige Pauschalfinanzierung ohne Festlegung auf bestimmte Kostenstruktur (Leistungsvertrag)
- enge inhaltliche Zusammenarbeit von Schule und freien Trägern beabsichtigt -Personalhoheit der freien Träger bleibt gewahrt (kein Weisungsrecht der Schulleitung)
- Hortbetreuung zukünftig nur im Rahmen des anerkannten Bedarfs (unterschiedliche Module) und nur für Kinder der Kooperationsschule
- freier Träger bekommt eigene Räume in der Schule (unentgeltlich) oder nutzt angemietete Räume
- konkrete Zusammenarbeit wird in Kooperationsvertrag (zwischen freien Trägern und Schule, regelt inhaltliche Zusammenarbeit) und im Trägervertrag (zwischen freien Trägern und Bezirksamt, regelt Finanzierung) vereinbart
- bei Auswahl der Kooperationspartner soll das Votum der Schule berücksichtigt werden Aufgabe der Schulkonferenz

Kooperationsformen

- Kooperation einer Schule mit einem oder mehreren freien Trägern möglich
- auch Kombination von schuleigenem Hort und Kooperation mit freien Trägern möglich (bekräftigt durch Senator Böger "Reformen in der Berliner Grundschule", 30.11.04)
- bei Kooperation mit mehreren Trägern 2 Varianten:
 - * Zusammenschluss zu Trägerverbund mit gemeinsamer Abrechnung
- * Kooperationsverbund rechtlich selbständiger Träger, die einzeln abrechnen In jedem Fall muss inhaltlich und organisatorisch zusammengearbeitet werden (nur ein Kooperationsvertrag pro Schule) und ein gemeinsamer Ansprechpartner mit Weisungsbefugnis für Kooperationsaufgaben benannt werden.

Leistungen der freien Träger

- Hortbetreuung nach rechtlichen Maßgaben (Personalschlüssel, Module)
- "in der Regel" auch Angebot innerhalb der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG)
- genaue Leistungen werden im Kooperationsvertrag festgelegt
- gemeinsame konzeptionelle Abstimmung im Rahmen des Schulprogramms
- Abschließen der Betreuungsverträge mit den Eltern sowie Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge
 - * zusätzliche Elternbeiträge sind möglich, dürfen aber nicht Aufnahmebedingung sein

Kooperationsvertrag

- regelt die Aufgabenverteilung in der Zusammenarbeit
- besonders für die Kooperation in der VHG müssen Aufgaben möglichst genau festgelegt werden abhängig von der Organisation der Schule und den zur Verfügung stehenden Mitteln
- Benennung von Ansprechpartnern

- Beteiligung an Gremien
- gemeinsames Raumnutzungskonzept
- gemeinsame Nutzung von Ausstattung
- bei mehreren Partnern auch Verabredung zur Platzverteilung sinnvoll
- nur ein Kooperationsvertrag pro Schule
- längerfristige Laufzeit
- scheidet bei mehreren Partnern einer aus, soll Kooperation fortgeführt werden mit neuem Vertrag

Trägervertrag / Abrechnungsverfahren

- direkt zwischen freiem Träger und Bezirksamt
- Trägervertrag läuft über ein Schuljahr
- freier Täger meldet am letzten Tag vor den Sommerferien die ab 1.8. belegten Plätze (Stichtagsbelegung), die Grundlage für den Trägervertrag sind.
- Zahlungen nach Trägervertrag ergeben sich aus der gemeldeten Platzstruktur, den Kosten laut Kostenblatt und dem angenommenen Elternbeitrag (13%), der von diesen Kosten abgezogen wird. Hinzu kommen ggf. Personalzuschläge und VHG-Anteile.
- 100%-Finanzierung, kein Eigenanteil
- Auszahlung in 12 Monatsraten jeweils in der ersten Woche des Monats
- Zwischenmeldung mit Belegung zum 1.2. bei Abweichung von mehr als 5% Anpassung des Trägervertrags
- Eltern füllen Betreuungsbestätigung aus
- nach Ablauf des Schuljahres wird Leistungsnachweis mit integrierter Abrechnung ausgefüllt - Abgabe bis 1.10. beim Bezirksamt
- Bezirksamt prüft Abrechnung bis 1.2. und gleicht Über- bzw. Unterzahlung aus

Übergangsregelungen

- Altfallregelung:
 - * grundsätzlich können Kinder, die bis zum Schuljahr 2004/5 beim freien Träger aufgenommen wurden, dort bis 2008/9 weiterbetreut werden
 - * gilt auch für
 - Kinder, die in Klasse 5 und 6 erneut Bedarf bekommen
 - Kinder, die von anderen freien Trägern wechseln wollen
 - Vorklassenkinder, die 2004/5 mit genehmigter Doppelbetreuung beim freien Träger betreut wurden
 - * 2 Finanzierungsformen:
 - Läden <u>ohne</u> Kooperation: Weiterfinanzierung nach EKT-RV durch Jugendverwaltung, neuer Kostensatz: 4394 € pro Jahr (91%: 3998 €; = 250 € pro Kind/Jahr weniger), Halbierung des Integrationszuschlags
 - Läden <u>mit</u> Kooperation: Finanzierung aller Kinder, die im Laden sind, über den neuen Trägervertrag (auch für Kinder, die nicht aus der Kooperationsschule kommen); Eltern müssen sich für Module entscheiden (keine neue Bedarfsprüfung)
- bei Umwandlung von Hort- in Kitaplätzen
 - * Meldung an bezirkliche Jugendhilfeplanung, die städtische Kitaplätze abbauen soll
 - * Meldung an Senat, der neue Kitaplätze finanziert keine Meldefrist und Zustimmungspflicht nach EKT-RV
 - * Voraussetzung: Betriebserlaubnis auch für jüngere Kinder

Module

- 3 verschiedene Module:
 - * früh (6.00-7.30)
 - * nachmittag (13.30-16.00)
 - * spät (16.00-18.00)
- 5 verschiedene Kombinationen
 - * Hort 1 (früh)
 - * Hort 2 (nachmittag)
 - * Hort 3 (früh und nachmittag)
 - * Hort 4 (nachmittag und spät)
 - * Hort 5 (früh, nachmittag und spät)
- alle Kombinationen schließen Ferienbetreuung auch im Zeitraum 7.30-13.30 ein
- außerdem noch Ferienmodul (7.30-13.30) für Kinder, die in der Schulzeit nur die VHG nutzen

Personalschlüssel

- für jedes Modul gesonderter Personalschlüssel berechnet (siehe Kostenblatt)
- Leitungsanteil von 0,0062 Stelle pro Kind ist in Kostensätze eingerechnet
- Zuschläge (Stellenanteil pro Kind):
 - * Integration: A-Kind 0,125 (HALBIERUNG), B-Kind 0,5
 - * nichtdeutsche Herkunftssprache: 0,017
 - * sozialstruktureller Zuschlag: 0,01
- für VHG-Betreuung sind ebenfalls Personalanteile definiert
 - * je nach Klassenstufe unterschiedlich
 - *Berechnung: VHG-Zeit Anwesenheit der Lehrer = Stellenanteil für Erzieherinnen
 - * genaue Zahlen im Kostenblatt

Sachkosten

- grundsätzliche Unterscheidung von Hort in eigenen Räumen und in Schulräumen
 - * bei Hort in Schulräumen werden nur die Kosten für Verwaltung und Spiel- und Beschäftigungsmaterial ersetzt, den Rest soll die Schule erbringen (abweichende Lösungen möglich)
 - * bei Hort in eigenen Räumen auch Kostenerstattung für Miete, Instandhaltung, Reinigung, Verpflegung usw.

Elternbeiträge

- müssen der Modularisierung angepasst werden
- gesetzliche Regelung durch das Parlament
- Tendenz: jetziger Beitrag für Betreuung von 6-18 Uhr (Hort 5), kürzere Module mit reduziertem Beitrag